Novelle Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) vertritt als Dachorganisation der Spitzenorganisationen der Freien Berufe über eine Million selbstständig tätige Freiberufler, die als Arbeitgeber in Deutschland über drei Millionen Menschen beschäftigen und mit ihren Mitarbeitern mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts erwirtschaften.

Der BFB kann als Dachverband nur berufsübergreifend Position beziehen. Daher erfolgt eine Stellungnahme seitens des BFB zum „Gesetzentwurf der Bunderegierung für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ nicht umfassend sondern als nähere Darstellung der berufsübergreifend bestehenden Problembereiche.

Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen

Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung steht nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich allen Freien Berufen offen. Die erforderliche Mindestversicherungssumme für die abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze.

Der Vorschlag im Gesetzentwurf, die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft optional auf das Vermögen der Gesellschaft beschränken zu können, wird nicht nur von den Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer (deren Berufsrechte per Bundesgesetz unmittelbar angepasst werden) begrüßt. Auch andere Berufsgruppen der Freien Berufe, für die der Gesetzentwurf keine Änderung des Berufsrechts vorsieht, sehen der neuen Rechtsform mit großer Aufmerksamkeit entgegen.

Für diejenigen Freien Berufe, deren Berufsrechte in die Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer fallen, wird es durch die Novelle daher mit Blick auf die Regelungen zur Berufshaftpflicht Anpassungsbedarf geben, um die neue Rechtsform in der erhofften Form nutzen zu können. Dies betrifft die berufsrechtlichen Vorgaben der Beratenden Ingenieure und Architekten sowie der Ärzte und Zahnärzte (und weitere heilkundliche Berufsgruppen), deren berufsrechtliche Vorgaben in landesgesetzlicher Zuständigkeit ergehen.

- Ärzte und Zahnärzte sind nach den landesgesetzlichen Berufsgesetzen verpflichtet, sich „hinreichend“ gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Hier werden regelmäßig keine genaueren Mindestbeträge genannt. Üblicherweise wird unterschieden zwischen der Absicherung von Personenschäden

Bundesverband der Freien Berufe
Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin - Tel.: +49 30 284444 -0 Fax: +49 30 284444 -78
23, Rue Montoyer – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 5001050 Fax: +32 2 5121055
Email: info-bfb@freie-berufe.de
www.freie-berufe.de

(üblicherweise zwischen 2 bis 5 Mio. Euro) und Sachschäden (üblicherweise zwischen 200.000 und 500.000 Euro).

- Bei Architekten und Beratenden Ingenieuren sehen die landesgesetzlichen Berufsrechte regelmäßig eine Pflichtversicherung für die Zulassung vor – allerdings nur in Teilen verbunden mit der Nennung einer Mindestversicherungssumme. So sieht z.B. § 12 Abs. 2 Berufsordnung Rheinland-Pfalz vor, dass die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 1.500.000 Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für sonstige Schäden betragen muss und für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden eine Begrenzung auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erfolgen kann.

Genaue Zahlen zu bestehenden Partnerschaften in den Berufsgruppen der Freien Berufe ließen sich im Vorfeld dieser Stellungnahme für Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- sowie Wirtschaftspartnerschafts- und Buchprüfungsgesellschaften herausfinden – für die übrigen Berufsgruppen leider nicht. Zum 1.1.2012 wurden von der Bundesrechtsanwaltskammer 3.029 Partnerschaftsgesellschaften verzeichnet (zum Vergleich: 535 GmbHs). Die Bundessteuerberaterkammer verzeichnete zum 1.1.2012 1.695 Partnerschaftsgesellschaften. Zum 1.7.2012 betrug laut Wirtschaftsprüferkammer die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften 181 (zum Vergleich: 2.238 GmbHs); zudem gab es zum 1.7.2012 elf Buchprüferpartnerschaftsgesellschaften (GmbHs: 102). Insgesamt waren bundesweit zum 4.7.2012 bei den Registergerichten 9.798 Partnerschaftsgesellschaften eingetragen.

Vom Trend her lässt sich insgesamt nach den hier bekannten Informationen für alle Berufsbereiche festhalten, dass die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft in den Freien Berufen mit Abstand am häufigsten von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen gewählt wird und am wenigsten verbreitet bei den heilkundlichen Berufen ist.

Insbesondere seitens der Beratenden Ingenieure und der Architekten wird die Erwartung geäußert, dass für größere Büros (die ggf. auch im Ausland tätig werden wollen bzw. tätig sind) die PartG mbB als Rechtsform sehr interessant sei – auch und gerade als Alternative zur Rechtsform der GmbH. Die GmbH ermögliche zwar eine Haftungsbeschränkung, ist aber im Gegensatz zu den Personengesellschaften mit Nachteilen bei der Besteuerung, bei der Erfüllung besonderer Bilanzierungspflichten etc. und im Hinblick auf zusätzliche Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer verbunden. Gerade für die kooperative Arbeitsweise in Architektur- und Ingenieurbüros bei der Realisierung von Bauprojekten stellt die bislang bestehende Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 PartGG für den handelnden Partner keine tatsächliche Haftungsbeschränkungsalternative zur Rechtsform der GmbH dar. Ähnliche Argumente zu § 8 Abs. 2 PartGG werden aus dem Bereich der Anwaltschaft vorgebracht, wo zunehmend Mandate arbeitsteilig nach Spezialisierungen im Team bearbeitet werden und die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 PartGG ebenfalls nicht

greift. Insgesamt nutzen Architekten und Ingenieure die Gesellschaftsform der GmbH weitaus eher als die anderen Berufsgruppen der Freien Berufe.

Allen Berufsgruppen gemeinsam ist, dass die Einführung einer PartG mbB und damit einer Beschränkungsmöglichkeit der Haftung für berufliches Fehlverhalten im Rahmen einer Personengesellschaft grundsätzlich begrüßt wird.

Für die LLP wird zwar angeführt, dass hier (unter Wahrung der steuerrechtlichen und bilanzrechtlichen Vorteile einer Personengesellschaft) die Haftungsbeschränkung sogar weiter gehe, als nur bei beruflichem Fehlverhalten zu greifen wie bei der PartG mbB. Diese Rechtslage ist jedoch haftungsrechtlich noch keineswegs so eindeutig durch die Gerichte geklärt. Es erscheint daher konsequent, zur Schaffung einer klaren Rechtslage eine konkurrenzfähige deutsche Gesellschaftsform zu fordern.

Unterschiedliche Versicherungssummen für interprofessionelle Partnerschaften

Kritisch gesehen wird in den Freien Berufen allerdings die im Gesetzentwurf unterschiedlich angesetzte Höhe der Mindesthaftpflichtsummen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. In der Praxis gibt es eine große Anzahl an interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaften. Die Wirtschaftsprüferkammer verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass an die 65 Prozent aller „sogenannten einfachen Partnerschaftsgesellschaften mit Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern auch Rechtsanwälte beteiligt“ sind.

Hier sehen wir ein Spannungsverhältnis, was die Mindestversicherungssumme für eine solche Partnerschaft angeht. Wir regen an, eine praxisgerechte und dem Verbraucherschutz dienende Versicherungsmöglichkeit zu schaffen, um zu einer zufriedenstellenden Lösung für alle beteiligten Berufsgruppen der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe zu gelangen.

Problematisch sind allerdings die unterschiedlichen Bestimmungen zur Mindestversicherungssumme, die heute in den Freien Berufen bestehen und die auch der Gesetzentwurf fortschreibt. So ist im Gesetzentwurf eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro bei Rechtsanwalts- und Patentanwaltspartnerschaften pro Versicherungsfall vorgesehen, während für Wirtschaftsprüfer weiterhin auf 1 Mio. Euro verwiesen und für Steuerberater sogar nur von „angemessenem“ Schutz gesprochen wird. Bei den Beratenden Ingenieuren und Architekten wird, wenn nach Landesrecht Mindestsummen genannt werden, zwischen Mindestversicherungssummen für Personen- und Sachschäden differenziert (siehe oben S. 2). Vergleichbare Differenzierungen erfolgen regelmäßig bei Abschluss einer „hinreichenden“ Berufshaftpflichtversicherung im heilkundlichen Bereich für die Berechnung von Mindestversicherungssummen für Personenschäden und Sachschäden (siehe oben S. 1 bis 2). Zahlenmäßig am häufigsten finden sich interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaften zwischen den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, so dass hier eine einheitliche Regelung zur Mindestversicherungssumme tatsächlich

am praxisrelevantesten ist. Dies ergibt sich auch aus einer berufsrechtlichen Einschränkung im heilkundlichen Bereich: Eine interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaft zwischen Ärzten und Zahnärzten auf der einen und den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden bzw. technischen Freien Berufen auf der anderen Seite ist nach § 23 c Musterberufsordnung-Ärzte bzw. 17 Abs. 2 Musterberufsordnung-Zahnärzte nämlich mit der Einschränkung verbunden, dass Ärzte und Zahnärzte dann jedenfalls ihre klassische Tätigkeit in der „Heilkunde am Menschen“ in dieser Partnerschaft nicht ausüben dürfen.

Durch die höchst unterschiedlichen Regelungen zur Höhe der Mindesthaftpflichtsummen in den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen dürfte unseres Erachtens die Attraktivität der neuen Gesellschaftsform erheblich leiden und ggf. der Effekt, eine konkurrenzfähige Alternative zur LLP zu schaffen, konterkariert werden. Denn ohne eine einheitliche Regelung wird nach derzeit geltendem Recht in der Praxis das „schärfste“ Berufsrecht greifen – und das ist nach dem Gesetzentwurf die höchste vorgesehene Mindestversicherungssumme der Rechtsanwälte bzw. der Patentanwälte mit 2,5 Mio. Euro verbunden mit der Absicherung der Jahreshöchstersatzleistung von mindestens 10 Mio. Euro.

Berlin, den 5. November 2012